

Lipödem Gesellschaft e.V.

Heilmittelverordnung bei besonderem Verordnungsbedarf (Manuelle Lymphdrainage - MLD)

Stand: Februar 2026

1. Hintergrund / Grundlage

Zum 01.01.2021 ist der besondere Verordnungsbedarf für das Lipödem in Kraft getreten und war zunächst bis Ende 2025 befristet.

Damit wurde festgeschrieben, dass Ärzt:innen bei medizinischer Notwendigkeit z. B. manuelle Lymphdrainage (MLD) extrabudgetär verordnen können. Dabei galt u. a.:

- Die verordnete Menge musste innerhalb eines Quartals in Anspruch genommen werden (z. B. 1x pro Woche = 12 Einheiten; 2x pro Woche = 24 Einheiten usw.).
- Es musste quartalsweise eine Kontrolluntersuchung erfolgen.

2. Fristverlängerung

Bereits am 25.09.2025 hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) kommuniziert, dass eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2027 beschlossen wurde.

3. Begründung (laut KBV / Regelungshintergrund)

Hintergrund ist der am 17.07.2025 vom G-BA (Gemeinsamer Bundesausschuss) gefasste Beschluss, die Liposuktion als reguläre Behandlungsmethode bei Lipödem anzuerkennen.

Aufgrund der OP-vorbereitenden konservativen Therapie, eines ggf. notwendigen Bedarfs nach einer Liposuktion sowie möglicher weiterer Erkenntnisse aus der noch nicht abgeschlossenen Lip/Leg-Studie wurde die Fristverlängerung begründet.

4. Links und Dokumente

Link zur Veröffentlichung der KBV:

<https://www.kbv.de/praxis/tools-und-services/praxisnachrichten/2025/09-25/frist-fuer-besonderen-verordnungsbedarf-bei-lipodem-um-zwei-jahre-verlaengert>

Link zur PDF der Diagnoseliste:

<https://www.kbv.de/documents/praxis/verordnungen/heilmittel/heilmittel-diagnoseliste.pdf>

5. Bisheriger Text auf der Website (Stand Januar 2021)

Die Heilmittel-Richtlinie, die seit dem 01.01.2021 in Kraft getreten ist, könnte auch für Lipödem erkrankte Frauen, die manuelle Lymphdrainage (= MLD) bekommen, interessant sein:

Das Lipödem gehört zu einer Erkrankung, die einen langfristigen Heilmittelbedarf notwendig macht und auf der Anlage 2 vermerkt ist. Dies bedeutet (vereinfacht dargestellt), dass bei

einem Lipödem langfristige MLD verschrieben werden kann.

Der Arzt entscheidet über die Notwendigkeit der Behandlung. Er kann also bei einem Lipödem einen langfristigen Heilmittelbedarf so lange verordnen, wie er notwendig (also medizinisch indiziert) ist. Dies bedeutet, dass euer Arzt pro Quartal (allerdings orientiert sich hier der Arzt nach der Notwendigkeit der Behandlung) bis zu 24 Einheiten für 3 Monate verschreiben kann.

Wichtig ist auch zu wissen, dass dieser Bedarf das ärztliche Praxisbudget (wie leider und fälschlicherweise oft behauptet) nicht (!) belastet.

Patienten müssen jedoch quartalsweise (also alle drei Monate) beim Arzt vorstellig werden. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann es sein, dass keine Rezepte mehr verschrieben werden.

Derzeit berichten einige Frauen, dass nicht allen Ärzten diese neue Regelung bekannt sei. Daher empfehlen wir, dass Patienten die neue Heilmittel – Richtlinie mit zum Arzt nehmen!

Diese findet ihr, indem ihr einfach über eine Suchmaschine das Wort „Heilmittel – Richtlinie 2021“ eingebt!

Für die Ärzte ist es auch leichter geworden: Sie haben nun nur noch ein Formular (Formular 13) auszufüllen. Eine Begründung muss dann auch nur noch in der Patientenakte dokumentiert werden.

Hierzu schreibt die Kassenärztliche Vereinigung folgendes:

„Wie bisher gibt es für jede Verordnung Höchstmengen. Diese Höchstmenge je Verordnung dürfen Ärzte nur in Ausnahmefällen

überschreiten – etwa bei einem langfristigen Heilmittelbedarf oder bei einem besonderen Verordnungsbedarf, wo der Bedarf für bis zu 12 Wochen bemessen werden darf. Sowohl die orientierende Behandlungsmenge als auch die Höchstmenge je Verordnung finden Ärzte im Heilmittelkatalog – ebenso wie die jeweils empfohlene Therapie-Frequenz.“ (vgl. https://www.kbv.de/html/1150_47785.php)

Die rechtlichen Grundlagen dazu findet ihr übrigens u. a. unter § 32 Absatz 1a SGB V.

<https://lipoedem-gesellschaft.de/?s=mld>

Quelle/Bildnachweis/weiterführende Informationen: https://www.g-ba.de/downloads/62-492-2324/Heilm-RL_2020-10-15_iK-2021-01-01.pdf

Dies ist unsere Einschätzung zum Zeitpunkt der Erstellung und kann keine Rechtsberatung ersetzen.

Wir übernehmen keine Haftung, falls etwas unvollständig oder nicht aktuell sein sollte.

Ansprechpartner

LipödemGesellschaft e.V.
info@lipoedem-gesellschaft.de
www.lipoedem-gesellschaft.de

Über uns

Die Lipödem Gesellschaft e.V. ist ein interdisziplinärer Verein mit 1.600 Mitgliedern und rund 24.000 Follower*innen in den sozialen Medien. Sie vernetzt Betroffene, Ärzt*innen und rund 200 Selbsthilfegruppen, um die Interessen aller Beteiligten zu vertreten. Mit regelmäßigen Fortbildungen, Fachtagungen und Gesprächsrunden fördert die Gesellschaft den Austausch und setzt sich engagiert für die Bedürfnisse der Patientinnen und Fachleute ein.

Weitere Möglichkeiten

Wenn Sie uns und unsere Arbeit unterstützen möchten, können Sie dies als Mitglied tun. Für Betroffene und deren Angehörige haben wir einen Jahresbeitrag von 20 €.

Sie können sich ganz einfach hier registrieren: <https://lipoedem-gesellschaft.de/mitglied-werden/>

Unsere Broschüre „Basisinformationen für Betroffene und Angehörige“ finden Sie unter: <https://lipoedem-gesellschaft.de/2025/09/13/neue-broschuere-basisinformationen-fuer-betroffene-und-angehoeirige/>

Eine Übersicht der Selbsthilfegruppen für Lipödem/Lymphödem in Deutschland finden Sie hier: <https://lipoedem-gesellschaft.de/selbsthilfe/uebersicht-selbsthilfegruppen/>